

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1468
vom 22. Dezember 2011
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Planungsbericht zur Standortevaluation von Mobilfunkantennenanlagen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Einleitung

Gestützt auf den Bericht und Antrag Nr. 1370 vom 15. Mai 2008 haben Sie am 26. Juni 2008 die Initiative "zum Schutz von Mensch und Wohnraum vor Grossantennen" für ungültig erklärt. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Gleichzeitig haben Sie unseren Antrag zur Kenntnis genommen, dass wir zusammen mit einem Ausschuss des Initiativkomitees und den Mobilfunkbetreibern einen zweckmässigen Vorschlag zur Regelung der Mitwirkung bzw. Mitsprache der Gemeinde bei der Festlegung der Standorte von Mobilfunkantennen und deren Ausgestaltung erarbeiten und dem Einwohnerrat vorlegen werden.

2 Kantonaler Richtplan 2009

Der vom Bundesrat am 24. August 2011 genehmigte kantonale Richtplan 2009 befasst sich wie folgt mit dem Mobilfunk:

Richtungsweisende Festlegung E9

Mobilfunkanlagen sind Infrastruktureinrichtungen zur leitungsungebundenen Datenübertragung. Sie unterliegen einer umfassenden Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Dabei ist neben der Versorgungssicherheit der Schutz vor nichtionisierender Strahlung gemäss NISV sicherzustellen.

Erläuterungen

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Künftig wird neben dem Telefonieren das Übertragen von Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Mobilfunkanbieterinnen müssen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren und bedürfnisgerecht ausbauen.

Die Errichtung und Verfeinerung der GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation), die geplanten und teilweise in Realisierung befindlichen UMTS-Netze (Mobilfunk der dritten Generation) sowie Netze von künftigen Technologien (Mobilfunk von weiteren Generationen) werden weiterhin neue Antennenstandorte oder den Ausbau bestehender Standorte erfordern. Solche Standorte müssen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gefunden werden. Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit an einem bisherigen Standort ein Übergang von einer älteren zu einer neueren Technologie möglich ist.

Die Mobilfunktechnologie verursacht elektromagnetische Strahlung. Im USG und in der gestützt darauf erlassenen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird der Schutz der Menschen vor solcher Strahlung verbindlich geregelt. Die NISV normiert auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen (vgl. Ziffer 6 im Anhang 1 zur NISV). Die Rechtmässigkeit der Verordnung ist in mehreren Urteilen des Bundesgerichts bestätigt worden. Ihre Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt hier kein zusätzlicher Regelungsspielraum. Weder der Kanton noch die Gemeinden können Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen oder Nebenbestimmungen verfügen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

Antennenstandorte sind im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden zu bewilligen. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Das gilt auch bei wesentlichen Änderungen

der Antennenanlagen. Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn neue oder geänderte Anlagen den öffentlich-rechtlichen, namentlich den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3 Rechtliche Ausgangslage

3.1 Leitfaden

Die Ausführungen unter diesem Kapitel sind dem Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegeben, entnommen.

3.2 Überblick

Von der Planung bis zur Realisierung von Mobilfunkanlagen müssen mehrere rechtliche und technische Vorgaben eingehalten sowie verschiedene behördliche Zuständigkeiten beachtet werden.

Das Fernmelderecht des Bundes führte eine Liberalisierung ein. Die Versorgung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten erfolgt heute durch konzessionierte Private. Die Konzession beinhaltet entsprechende Rechte, aber auch die Pflicht zur dauernden Versorgung und Einhaltung des technischen Qualitätsstandards. Gemäss Umweltschutzgesetz darf die Mobilfunkstrahlung ein gewisses Mass nicht überschreiten. Die Antennenanlagen müssen die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einhalten. Die zuständigen Behörden führen entsprechende Kontrollen durch. Ebenso sind die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Waldrechts etc. einzuhalten. Eine Anlage muss sodann den kantonalen Vorschriften insbesondere des Raumplanungs und Baurechts entsprechen. Analog zu allen anderen Bauten ist sie grundsätzlich im Baugebiet zu erstellen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können Ausnahmen gewährt werden.

3.3 Bewilligungsanspruch gestützt auf das Bau- und Baupolizeirecht

Mit Bauvorschriften werden die Grundanforderungen an Bauten und Anlagen sowie die zulässigen Grundstücksnutzungen bestimmt. Antennenanlagen haben die gleichen Vorschriften einzuhalten, welche auch für andere entsprechende Bauten und Anlagen gelten (Ort der Bauten/ Abstandsvorschriften, Dimensionen, Gestaltung, technische Vorschriften wie statische Sicherheit und manches mehr). Das Baupolizeirecht dient der Abwehr konkreter Gefahren bei der Errichtung, Veränderung und dem Abbruch von Bauten. Das Bau- und Baupolizeirecht (öffentliches Baurecht) wirkt sich vor allem auf die Art der Realisierung und weniger auf die Standortwahl aus.

Dem Gesetzgeber steht eine grosse Palette von baurechtlichen Normierungstypen zur Verfügung, um die geordnete und gemeinverträgliche Wahrnehmung der Baufreiheit zu sichern. Die Ausnützung dieser Möglichkeiten kann die Baufreiheit zwar stark einschränken, darf aber nicht dazu führen, dass auf diese Weise Mobilfunkanlagen generell verhindert werden. Die baurechtlichen Bestimmungen müssen genereller Natur sein. Auch ein grundsätzliches Verbot innerhalb der Bauzone ist nicht zulässig.

Die Baubewilligung spricht sich ausschliesslich über die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften aus. Ist dies der Fall, ist die Bewilligung zu erteilen; es besteht ein entsprechender Rechtsanspruch.

3.4 Instrument Standortevaluation

Mit den Mitteln der Raumplanung können ortsplanerische Anliegen verfolgt werden. Dies muss durch zweckmässige Instrumente erfolgen. Der Vorrang des Bundesrechts in den Bereichen der Telekommunikation und des Immissionsschutzes darf nicht unterlaufen werden. Wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Festlegungen liegt, ist noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Eine pragmatische Lösung kann darin bestehen, mit den Mobilfunkbetreiberinnen eine Vereinbarung abzuschliessen, wie dies bereits der Kanton Luzern getan hat.

4 Die Standortevaluation im Kanton Luzern

Im Juli 2008 ergriff der Kanton die Initiative. Er nahm damit ein vielfach geäussertes Anliegen zahlreicher Gemeinden auf. Mit Vertretern des Kantons und der Vereinigung Luzerner Gemeinden (VLG) sowie den Mobilfunkbetreibern wurde eine Vereinbarung über den Prozess der Standortevaluation ausgehandelt. Manuela Bernasconi, Gemeinderätin Baudepartement, nahm als Vertreterin der Gemeinden des VLG an den Verhandlungen teil, welche im Oktober 2008 mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch Kanton und Betreibergesellschaften abgeschlossen wurden. Die Mobilfunkanbieter erachten laut Vertreter Swisscom den Vertrag pauschal für alle Gemeinden im Kanton als verbindlich, individuelle Verträge mit Gemeinden bestehen nicht. Inzwischen seien mit 20 bis 30 Luzerner Gemeinden erfolgreich Verhandlungen nach dem Dialogmodell geführt worden.

5 Umsetzung der Standortevaluation in Horw

2009 wurde die Verpflichtung zur Standortevaluation im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung im neuen Bau- und Zonenreglement festgeschrieben. Sie haben dieses am 27. Mai 2010 beschlossen. Die Stimmberechtigten der Gemeinde haben der Totalrevision am 26. September 2010 zugestimmt und der Regierungsrat hat diese mit Entscheid vom 30. September 2011 genehmigt; sie ist somit rechtskräftig.

Bau- und Zonenreglement, Art. 38 Abs. 3:

Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Der Gemeinderat legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Beurteilungskriterien

Die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und den Mobilfunkbetreibern vom Oktober 2008 besteht, sie liefert aber keinerlei Hinweise, nach welchen Kriterien die Gemeinden die von den Gesuchstellern vorgeschlagenen Antennenstandorte prüfen und Alternativstandorte vorschlagen sollen. Wir haben daher eine Beurteilungsmatrix mit verschiedenen Kriterien und unterschiedlicher Gewichtung entworfen und anhand der Gebiete Biregg und Stutz getestet.

Die Standortevaluation gliedert sich gemäss der Vereinbarung in 3 Phasen.

- Phase 1: Information und Dialog: Die Mobilfunkbetreiber informieren jährlich über den Stand der Netzplanung und tauschen sich mit der Gemeinde über geeignete Standorte in den Suchkreisen aus. Bei Suchkreisen an der Gemeindegrenze treten die betroffenen Gemeinden miteinander in Kontakt.
- Phase 2. Die eigentliche Standortevaluation: Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen ihren favorisierten Standort und geben die netztechnisch machbaren Alternativflächen in einem Suchkreis von 200 m bekannt. Die Gemeinde bezeichnet allenfalls den Mobilfunkbetreibern die gewünschten zusätzlich abzuklärenden Standorte. Nach Vorliegen der Standortdossiers erfolgt die Evaluation und Festsetzung des optimalsten Standorts aufgrund der Beurteilungsmatrix.
- Phase 3: Durchführung des Baubewilligungsverfahrens.

Im Dezember 2009 haben uns die Mobilfunkanbieter an einer Sitzung über den Stand der Netzplanung und die Ausbauabsichten orientiert. Unter Mithilfe der gemeinderätlichen Planungs- und Baukommission haben wir in der ersten Jahreshälfte 2010 in den Suchkreisen die aus unserer Sicht geeigneten Standorte den Mobilfunkbetreibern bekannt gegeben und die Bevölkerung im Blickpunkt Nr. 40 vom September 2010 über die Aktivitäten informiert. Damit war die Phase 1 abgeschlossen. Wir haben die Mobilfunkanbieter gebeten, mit der Einreichung von Gesuchen für neue oder den Umbau bestehender Antennenanlagen zur Durchführung der Evaluationsverfahren zuzuwarten, bis wir dem Parlament den nun vorliegenden Planungsbericht unterbreitet haben.

Im Zusammenhang mit einem Antennenbaugesuch im Gebiet Stutz wurde 2006 der Verein «HIFUW: Horwer Interessengemeinschaft für unbeschwertes Wohnen» gegründet. Der Verein verfolgte den Zweck, dem Mobilfunkantennen-Wildwuchs zu begegnen und den Einwohnern sowie dem Gemeinderat von Horw im Zusammenhang mit der Planung und Erstellung von Mobilfunkantennen vermehrte Mitsprache zu sichern. Mit der in der Zwischenzeit im Bau- und Zonenreglement vorgeschriebenen zwingenden Standortevaluationen erachtet der Verein die Ziele als weitgehend erreicht. Der Verein wurde daher im Frühjahr 2011 wieder aufgelöst.

Die vom Verein im Rahmen einer Vernehmlassung im Jahr 2008 vorgeschlagenen Beurteilungskriterien sind in grossen Teilen in die beiliegende Beurteilungsmatrix eingeflossen, soweit diese nicht den Zweck der Standortevaluation untergraben hätten. Der Prozess der Standortevaluation dient nicht dem Zweck, die Netzplanung oder den Bedarf der Betreibergesellschaften, aber auch nicht die Nachfrage nach den angebotenen Dienstleistungen in einem bestimmten Gebiet zu hinterfragen, zu überprüfen oder zu verhindern. Der Zweck der Standortevaluation besteht darin, im Dialog zwischen Behörden und Mobilfunkanbietern in einem bestimmten Suchkreis den nach allen Gesichtspunkten optimalen Antennenstandort zu finden.

Indem der Kanton unter Beteiligung von Gemeindevertreterinnen und Vertretern mit den Mobilfunkbetreibern den Prozess der Standortevaluation ausgehandelt und vertraglich geregelt hatte, erübrigten sich diesbezügliche weitere kommunale Aktivitäten.

6 Stand der bewilligten und geplanten Anlagen

In Horw stehen 10 Mobilfunkantennen, wovon 3 nicht baubewilligungspflichtige Mikrozellen sind und 2 Standorte von zwei Anbietern gemeinsam genutzt werden (Beilage). Zu den drei in Horw vertretenen nationalen Anbietern Swisscom, orange und sunrise kam im vergangenen Jahr noch die Luzerner Polizei mit dem neu zu errichtenden Sicherheitsfunknetz Polycom mit dem Antennenstandort auf der Tunnelleindeckung Spier dazu.

Die Mobilfunkanbieter haben uns informiert, dass einer oder mehrere Anbieter in folgenden Gebieten Neubauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen planen: Kastanienbaum "Dorf", Felmis, Stutz, Wegscheide, Neumatt und Biregg. In den Suchkreisen sind den Betreibergesellschaften die geeigneten Standorte bezeichnet worden. Die Betreibergesellschaften sind angehalten worden, sich pro Suchkreis in einer gemeinsamen Anlage zusammenzuschliessen.

7 Ablauf der Bewilligungsverfahren

Gemäss dem Prozess zur Standortevaluation können die Betreibergesellschaften die Antennengesuche einreichen. Entsprechen diese den bezeichneten geeigneten Standorten, werden wir gemäss der Empfehlung im Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte bei der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons die NIS-Beurteilung einholen und diese zusammen mit den Baugesuchsunterlagen öffentlich auflegen. Anschliessend wird die Anlage bewilligt, wenn die gesetzlichen Bedingungen eingehalten sind.

In der Baubewilligung werden folgende spezifischen Auflagen gemacht:

- Wenn mit der weiteren Überbauung neue Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN¹) entstehen, an denen der Anlagegrenzwert überschritten würde, muss die Mobilfunkanlage angepasst werden. Die Betreibergesellschaft hat die für die Überprüfung notwendigen angepassten NIS-Berechnungen zu liefern.
- Die Anlage ist bei Bedarf auch anderen Anbietern zugänglich zu halten, wobei das dazu notwendige Baubewilligungsverfahren und insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte der NIS-Verordnung vorbehalten bleiben.
- Die Betreibergesellschaft hat der Gemeinde nach der Inbetriebnahme periodische Abnahmemessungen über die tatsächliche NIS-Belastung vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese auf Kosten der Betreibergesellschaft überprüfen zu lassen.
- Wird die Anlage nicht mehr bestimmungsgemäss benötigt, ist sie auf Kosten der Masteigentümerin restlos zurückzubauen.

8 Aufhebung der Richtlinie Nr. 670

Mit der Genehmigung des Bau- und Zonenreglements ist auch die darin festgelegte Standortevaluation in Rechtskraft erwachsen. Daneben besteht die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen. Damit verfügt Horw über zwei Instrumente, welche die Betreibergesellschaften zum Dialog verpflichten und der Gemeinde ermöglichen, bei der Festlegung der geeigneten Mobilfunkantennenstandorte mitzuwirken.

Nachdem die Standortevaluation im Bau- und Zonenreglement verankert ist, kann auf die Richtlinien zu Anlagen mit elektromagnetischen Emissionen auf gemeindeeigenen Grundstücken vom 29. September 2005 verzichtet werden, da sie zu einer Überregulierung führen. Wir haben daher die Richtlinien mit der Verabschiedung des vorliegenden Planungsberichts aufgehoben.

9 Würdigung

Die Standortevaluation eröffnet der kommunalen Bewilligungsbehörde Mitwirkungsrechte bei der Standortfestsetzung von Antennenanlagen. Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist aber trotzdem bescheiden. Die Standortevaluation verfolgt den Zweck, einzelne Antennenstandorte zu optimieren. Sie kann aber nur einen geringen Beitrag leisten, um die den Mobilfunkantennen gegenüber kritisch eingestellten Bevölkerungskreise zu beruhigen. Die Standortevaluation dient insbesondere nicht dem Zweck, Antennenanlagen zu verhindern oder möglichst weit weg zu verbannen. Die Mobilfunktechnik und die grosse Nachfrage nach Mobilfunkdienstleistungen verlangen, dass die Antennen relativ nahe beim Nutzer stehen. Dank der Initiative des Kantons und der Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG konnte der Prozess der Standortevaluation befriedigend und mit vertretbarem Aufwand geklärt werden. Horw unterstellt sich der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination vom Oktober 2008.

¹ Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte S. 21 f:

Immissionsgrenzwerte gelten für die Strahlung aller Sendeanlagen, die an einem Ort vorhanden ist. Sie müssen überall eingehalten werden, wo sich Personen - auch nur kurzfristig - aufhalten können. Anlagegrenzwerte hingegen gelten für die Strahlung einer einzelnen (neuen oder bestehenden) Anlage und müssen nur dort eingehalten werden, wo Menschen sich längere Zeit aufhalten. Solche so genannte Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) sind Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze und diejenigen Bereiche von unüberbauten Grundstücken, in denen solche Nutzungen zulässig sind (Art. 3 Abs. 3 NISV). Als OMEN gelten z. B.:

- Wohnräume
- Schulräume und Kindergärten
- Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Ständige Arbeitsplätze

Nicht als OMEN gelten gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Balkone und Dachterrassen.

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Planungsbericht zur Standortevaluation von Mobilfunkantennenanlagen zur Kenntnis zu nehmen.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Mobilfunkanlagen, Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination, Kanton Luzern, Oktober 2008
- Empfehlung Mobilfunkanlagen, Kanton Luzern, November 2008
- Beurteilungsmatrix
- Karte der Mobilfunkantennenstandorte Horw und Umgebung

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1468 des Gemeinderates vom 22. Dezember 2011
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Der Planungsbericht zur Standortevaluation von Mobilfunkantennenanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Horw, 19. Januar 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Mobilfunkanlagen



Vereinbarung

über

die Standortevaluation und -koordination

zwischen dem

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern,
vertreten durch die Dienststelle
Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)

und den

Mobilfunkbetreibern



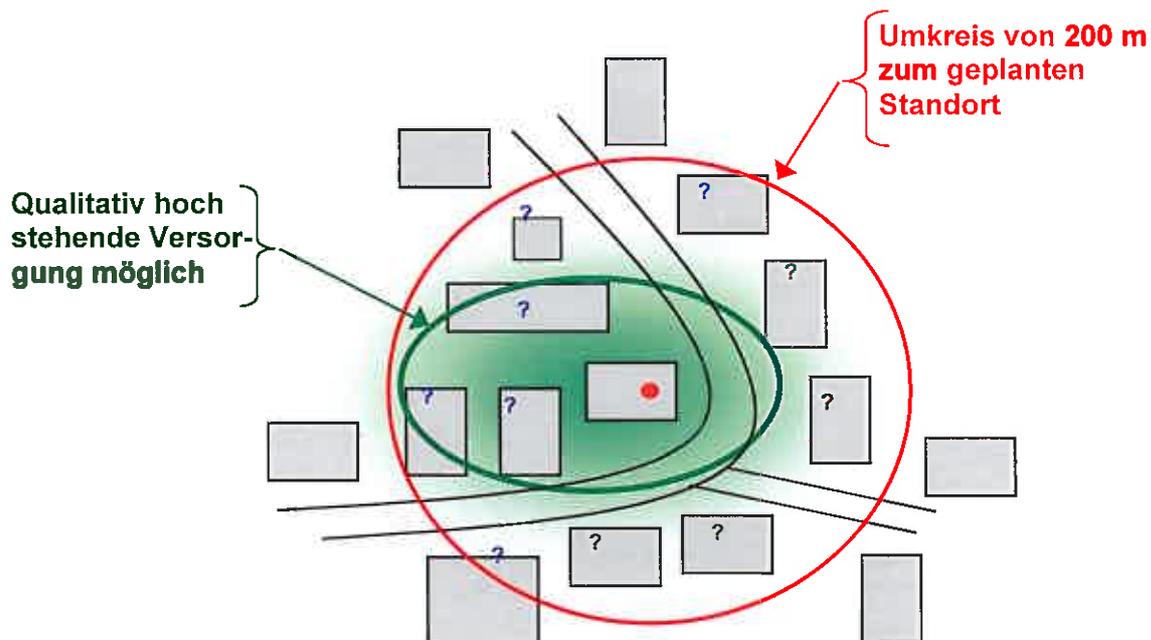
Sunrise

3. Information, Standortevaluation und -koordination

Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.



Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst vier Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- **Information**
Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- **Standortevaluation**
Abklärungen über mögliche Alternativstandorten im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- **Standortentscheid**
Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- **Bewilligungsverfahren**
Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.

4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

Art. 1 Information

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

² Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

³ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

Art. 2 Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.

³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 10 Arbeitstagen bezeichnen.

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

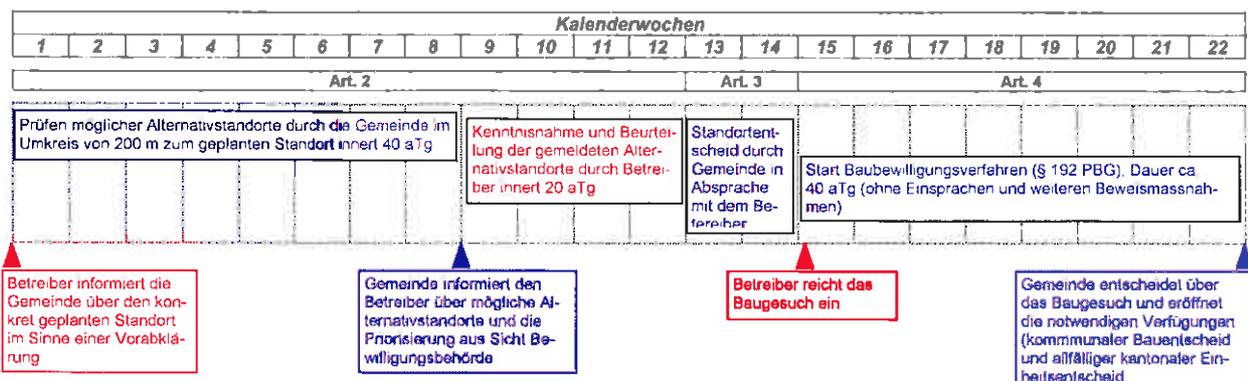
³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Art. 4 Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 192 PBG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

Art. 5 Ablauf- und Terminplan

¹ Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren hat soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:



Für die Vereinbarung zeichnen im Oktober 2008:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
vertreten durch die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)



S.E. Zeidler

S.-E. Zeidler
Leiter Dienststelle rawi

Swisscom (Schweiz) AG *28.10.08*



P. Haldemann

P. Haldemann
Leiter Rollout & Access

C. Grasser

C. Grasser
Leiter Community Affairs

Orange SA



A.S. Wetter

A.S. Wetter
CEO

J. Behrend

J. Behrend
VP Technical

Sunrise *22.10.2008*



F. Alders

F. Alders
Executive Director Strategy and
Corporate Affairs

H. Dickow

H. Dickow
CTO Network

Die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen:

Verband Luzern Gemeinden



R. Amrein

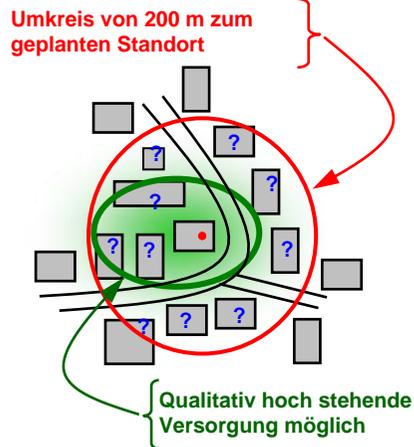
R. Amrein
Präsident

I. Keller

I. Keller
Bereich 2
Verkehr, Umwelt, Raumordnung & Bau

Standortevaluation und -koordination

Die vom Kanton empfohlene kooperative Standortevaluation und -koordination ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument ist die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.



Umfang und Inhalte dieser Standortevaluation und -koordination sind in einer Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern wie folgt konkretisiert:

Information

- Die Betreiber informieren die Gemeinde jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um-/Ausbauten bestehender Standorte) und so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Planung.

Standortevaluation

- Die Betreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinde diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Suchkreis für Alternativstandorte)
- Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im bezeichneten Suchkreis mit entsprechender Begründung zuhanden der Betreiber.
- Die Betreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit.

Standortentscheid

- Der Standortentscheid erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betreiber und Gemeinde.
- Stehen aufgrund der Standortevaluation mehrere gleichwertige Standorte zur Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort bezeichnen.
- Sofern die Gemeinden einen „Beststandort“ bezeichnen, verzichten die Betreiber auf den ursprünglich geplanten Standort und reichen eine entsprechend abgeändertes Baugesuch ein.

Verfahren

- Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 192 PBG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.
- Für die kooperative Standortevaluation und -koordination gelten die im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Fristen und für das Baubewilligungsverfahren gelangen die Fristen gemäss § 68 PBV zur Anwendung.

Die Empfehlung und Vereinbarung können unter www.rawi.lu.ch/index/download.htm oder www.uwe.lu.ch/index/publikationen_start.htm eingesehen werden und stehen zum Download zur Verfügung.

Empfehlung

Mobilfunkanlagen

Standortevaluation und -koordination



Herausgeber:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (buwd)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Dienststellen

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93

Umwelt und Energie (uwe)
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93

Die Luzerner Gemeinden als Baubewilligungsbehörden bei Baugesuchen von Mobilfunkanlagen sind oft in einer schwierigen Lage. Regelmässig bildet sich gegen solche Bauvorhaben in der Bevölkerung Widerstand. Mit Einsprachen werden die einzelnen Projekte bekämpft und mit Initiativen wird immer öfters ein eigentliches Verbot von Mobilfunkanlagen beantragt. Diese Empfehlung fasst die rechtliche Situation zusammen und zeigt den vorhandenen Spielraum im Bewilligungsverfahren und die Möglichkeiten einer optimierten Standortevaluation und -koordination auf.

Ausgangslage

Die meisten Personen in der Schweiz besitzen ein Mobiltelefon. Für den Mobilfunk wird hochfrequente elektromagnetische Strahlung als Träger für die Übermittlung eingesetzt. 10'000 Mobilfunkanlagen in relativ kleinräumigen Funkzellen versorgen die Schweizer Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten. Im Kanton Luzern sind es rund 500 Anlagen.

Die Anlagebetreiber verfügen für GSM und UMTS jeweils über ein eigenes schweizweites Funknetz. Das GSM-Netz (Gespräche, SMS) ist grundsätzlich erstellt und wird in absehbarer Zeit durch die im Aufbau befindliche UMTS-Technologie (Multimedia, Internet) ersetzt. Dabei werden zur Hauptsache die bestehenden GSM-Anlagen auf UMTS umgerüstet bzw. ausgebaut. In Zukunft wird es weitere Übertragungsverfahren geben. Die Funknetze sind daher nie fertig gestellt, sondern entwickeln sich dynamisch weiter.

Funktionsweise der Mobilfunk-Netze

Jedes Mobilfunknetz ist geografisch in viele aneinandergrenzende Gebiete unterteilt – die so genannten Funkzellen. Man spricht daher auch vom zellularen Aufbau der Netze. Die Aufteilung in Funkzellen von begrenzter Grösse ermöglicht es, die beschränkte Anzahl verfügbarer Funkkanäle optimal zu nutzen.

Die Mobilfunknetze bestehen aus wabenartigen Funkzellen. Die Funkzellen werden von Mobilfunkbasisstationen versorgt. Sie bilden die Knotenpunkte der Netze. Bei der Planung der Mobilfunknetze geht es darum herauszufinden, wie eine optimale Versorgung ermöglicht wird bzw. wo überall Basisstationen zu errichten sind. Darüber hinaus müssen die Mobilfunkbetreiber die bestehenden Netze laufend verbessern. Dafür ist ebenfalls eine anspruchsvolle Funknetzplanung erforderlich. Ziel ist es, die steigende Zahl der Nutzer gut zu versorgen. Zudem sollen die Übertragungsqualität verbessert und Instabilitäten des Netzes behoben werden.

Die Mobilfunkbasisstationen müssen dort stehen, wo sich die Nutzer befinden und Gesprächskapazitäten abrufen. Die grösste Zahl von Sendeanlagen wird daher in Städten und Gemeinden errichtet, da die Menschen hier am häufigsten mobil telefonieren. Die Gebiete, welche die Basisstationen versorgen, verfügen über unterschiedliche Grössen.

Der Durchmesser einer Funkzelle reicht von unter 100 Metern in Innenstädten bis zu mehreren Kilometern auf dem Land. Bei günstigen Sende- und Empfangsbedingungen verringert sich die Strahlung von Handys und Mobilfunkanlagen auf ein Minimum.

Rechtliche Situation / Spielraum

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen im Sinne von § 184 PBG. Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Dabei stehen die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes (Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung (Standortgebundenheit) erforderlich. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die Dienststelle uwe, basierend auf dem Standortdatenblatt.

Der Gesuchsteller hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss jüngster Rechtssprechung besteht allerdings für Antennenanlagen als Teil der Versorgungsinfrastruktur zudem eine umfassende Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Danach können die Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten etwa Bau- und Nutzungsvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen erlassen. Ein solches - auf eine positive oder negative Standortplanung zielendes - Vorgehen ist aber nicht zielführend, da in jedem Fall die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und fernmelderecht ergeben, zu beachten sind.

Ausgeschlossen sind also zum vorneher ein zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auch auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtioni-

sierender Strahlung abzielen. Auch dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Zwar bleiben daneben Vorschriften, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen, z.B. der Wahrung der Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere dienen, grundsätzlich möglich, werden aber der dynamischen Entwicklung im Mobilfunkwesen nicht gerecht.

Aus kantonaler Sicht empfehlen wir eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete und kooperative Standortevaluation und -koordination als zweckmässige Vorgehensweise.

Im Rahmen einer solchen Standortevaluation und -koordination können neben den umweltschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung auch die Aspekte des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie den Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere berücksichtigt werden.

Umfang und Inhalte dieser Standortevaluation und -koordination sind in einer Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern konkretisiert. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat diese Vereinbarung und die darin beschriebene Standortevaluation und -koordination zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beurteilungsmatrix

dient zur Qualifizierung von Standorten in einem Suchkreis

Kriterium		Punkte			Total
	Ge- wicht	3	2	1	
Zonierung ¹⁾	4	in Bauzone	ausserhalb Bau- zone mit "Stütz- objekt"	ausserhalb Bau- zone	
Integration in Orts- und Landschafts- bild ²⁾	4	unauffällig, gut ka- schiert	teilweise integriert	exponiert	
Schutzobjekte ³⁾	3	abseits von Schutzobjekten	im Umfeld von ei- nem Schutz- objekt	unmittelbar bei oder auf Schutz- objekt	
Einwohnerdichte ⁴⁾	2	Gering (z.B. Ar- beitszonen, Zone für öff. Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzone)	Mittel (z.B. Ar- beits- und Wohn- zone, W2)	Hoch (ab W3)	
Speziell empfindli- che Nutzungen im Nahbereich ⁵⁾	2	Kein OMSEN	1 OMSEN	Mehr als 1 OM- SEN	
Punktzahl					

Hinweise:

- Zu 1) ein Standort ausserhalb Bauzone setzt eine bestehende bauliche Installation als Träger oder für den Anbau der Anlage (Antenne und Gerätecontainer) voraus (z.B. Mast, Silo, Scheune), ansonsten die negative Standortgebundenheit nachzuweisen ist (kein geeigneter Standort innerhalb der Bauzone)
- Zu 2) angesprochen ist die subjektive Wahrnehmung
- Zu 3) es handelt sich um Einzelobjekte, wobei sowohl Natur- wie Kulturobjekte zu berücksichtigen sind.
- Zu 4) massgebend ist die Dichte der Wohnnutzung, Arbeitsplatzgebiete haben eine geringere Einwohnerdichte, Zentrumszonen sind anhand der tatsächlichen Nutzung zu bewerten
- Zu 5) OMSEN: Orte mit **speziell** empfindlichen Nutzungen wie Schulräume, Kindergärten, Alters- und Pflegeheime, Kinderspielplätze

Antennenstandorte Horw

Ausdruck Bildschirmkarte

Umwelt und Energie (uwe)

Erstellt am: 26. 09. 11



1 : 25000

